



# Statuten J&S Reitverein Hazienda Niederhünigen

---

*Version November 2019*

## **1. NAME UND ZWECK DES VEREINS**

### Art. 1

Der J&S Reitverein Hazienda Niederhünigen – nachfolgend RV Hazienda – ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB in Niederhünigen. Der Verein organisiert nach den vorhandenen Möglichkeiten und Gegebenheiten pferdesportliche Vereinsanlässe öffentlicher Art und fördert die Mitglieder im Pferdesport.

### Art. 2

Der RV Hazienda ist um die reiterliche Weiterbildung seiner Mitglieder bemüht und kann zu diesem Zweck Übungen und Kurse aller Art organisieren. Der Verein fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an reitsportlichen Anlässen, veranstaltet für seine Mitglieder reitsportliche Anlässe und kümmert sich besonders um die Reittätigkeit seiner Junioren.

### Art. 3

Die Mitglieder des RV Hazienda pflegen unter sich einen kameradschaftlichen Kontakt und fördern den Teamgeist.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **A. Erwerb der Mitgliedschaft**

### Art. 4

Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden: Aktivmitglieder, Junioren und Gönner.

### Art. 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung. Mitglieder können sich durch ein Gesuch beim Vorstand anmelden und werden an der jährlichen Hauptversammlung bestätigt.

#### Art. 6

**Aktivmitglied** ist wer nicht ausdrücklich unter einer anderen Form der Mitgliedschaft dem Verein angehört. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, an sämtlichen Vereinsanlässen aktiv mitzuwirken und sich für die Interessen des Vereins einzusetzen. Das Aktivmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt und hat sich im Verein als Kamerad, Reiter und Helfer zu verhalten.

**Gönner** unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des RV Hazienda ideell und materiell. Sie sind als Teilnehmer bei allen Anlässen des Reitvereins willkommen. Bei einem Wechsel von Gönner zu Aktivmitglied gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Neueintritt als Aktivmitglied. Alle um die Förderung des Pferdesports bemühten Personen, juristische Personen eingeschlossen, können dem Verein als Gönner beitreten. Gönner haben kein Stimmrecht.

Als **Junioren** können Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr aufgenommen werden. Junioren sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Sie haben sich im Verein als Kamerad, Reiter und Helfer zu verhalten.

### **B. Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft**

#### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann mittels schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres beitragspflichtig und verliert alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 8

Die Hauptversammlung kann bei einem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden diejenigen Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Pferdes, der Reiterei oder des Vereins schädigen, vom Verein ausschliessen.

#### Art. 9

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, von groben Verstössen gegen den Reiterakt oder ehrenrührigen Verhaltens eines Mitgliedes, ist der Vorstand befugt, das betreffende Mitglied hinsichtlich seiner Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

#### Art. 10

Das suspendierte Mitglied verliert für die Dauer der Suspension seine Rechte im Reitverein. Die Beitragspflicht bleibt erhalten.

#### Art. 11

Da die Suspension nur einstweiligen Charakter hat, ist innerhalb von vier Monaten eine Hauptversammlung einzuberufen, an welcher entschieden wird, ob das suspendierte Mitglied vom Verein auszuschliessen oder wieder in seine vollen Rechte einzusetzen ist.

## **C. Pflichten der Mitglieder**

### Art. 12

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereines tätig zu sein und sich gemäss den Statuten zu verhalten.

### Art. 13

Die Vereinsmitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Für einzelne Kurse kann nach Beschluss des Vorstandes ein Kursgeld erhoben werden.

## **3. DIE ORGANE DES VEREINS**

### Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/die Rechnungsrevisor/in

### **a) Die Hauptversammlung**

### Art. 15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschluss über die Höhe der Eintrittsgebühr
- Beschluss über die Höhe der Jahresbeiträge
- Beschluss über die Aufhebung einer Suspension oder über einen Ausschluss
- Beschluss von Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins

### Art. 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist überdies berechtigt, von sich aus eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### Art. 16.1

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Ein Nichterscheinen ohne Angabe triftiger Gründe wird mit einer Busse von CHF 50.00 geahndet. Diese wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.

### Art. 17

Die Hauptversammlung ist ordnungsgemäss einberufen, wenn den Mitgliedern die Einladung zur Teilnahme schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin zugestellt wurde. Sollten Beschlüsse über Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung gefasst werden, so muss dies auf der Traktandenliste ausdrücklich erwähnt werden.

Abgabe der Stimme erfolgt in der Regel offen; die Versammlung kann auch eine geheime Abstimmung anordnen.

#### Art. 18

In der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der/die Präsident/in stimmt mit und bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

#### **b) Der Vorstand:**

##### Art. 19

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in und Sekretär/in

##### Art. 20

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes auf zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

##### Art. 21

Die Vorstandssitzungen werden von vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Zudem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe beim Präsidenten/der Präsidentin die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen.

##### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche erreichbaren Mitglieder unter Angabe der Traktanden zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens 2/3 erschienen sind.

##### Art. 23

Für die Durchführung der Abstimmung gelten die Regeln des Artikels 18.

##### Art. 24

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

##### Art. 25

Der/die Präsident/in ist Leiter des Vereins. Er/Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem der Vorstandsmitglieder, bei Geldgeschäften mit dem/der Kassier/in.

#### **c) Der/die Rechnungsrevisor/in:**

##### Art. 26

Der/die Rechnungsrevisor/in wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er/sie ist wiederwählbar.

##### Art. 27

Der/Die Rechnungsrevisor/in prüft auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins und stellt Antrag an die Hauptversammlung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

#### 4. FUSION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

##### Art. 28

Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der RV Hazienda. Eine Fusion kann an einer Hauptversammlung bei einem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

##### Art. 29

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Hauptversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden beschliesst. Die Hauptversammlung bestimmt auch, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll.

#### 5. STATUTENREVISION

##### Art. 30

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Dazu ist ein Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

#### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 31

Diese Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.11.2003 genehmigt und von der ordentlichen Hauptversammlung am 21.11.2019 revidiert worden.


Ort, Datum:

Konolfingen, 21. November 2019

Präsidentin:

  
Alina Andres

Vizepräsidentin:

  
Nina Schürch

